

Leitlinien



Baden-Württemberg
STAATLICHES SCHULAMT MARKDORF

Kindertageseinrichtung - Grundschule
Landkreis Ravensburg
Bodenseekreis

Vorwort

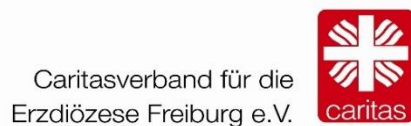
Sehr geehrte Kooperationspartner,

die vorliegenden vom Arbeitskreis Kooperation Kindertageseinrichtung-Grundschule entwickelten Leitlinien betonen die Bedeutung der Gestaltung des Überganges eines Kindes von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule. Sie unterstützen die Kooperation aller Beteiligten vor Ort.

Die Leitlinien verstehen sich als verbindliche Grundlage für die Arbeit im Tandem Kindertageseinrichtung - Grundschule. Sie sind Basis der Kooperation und in die Praxis umzusetzen. Bei der Umsetzung wünschen wir Ihnen gutes Gelingen.

Arbeitskreis Kooperation
Kindertageseinrichtung-Grundschule

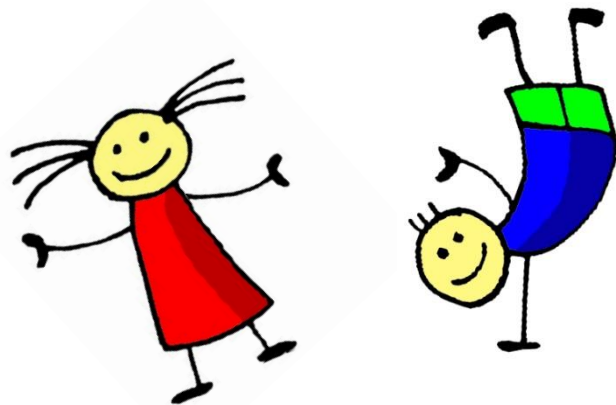
01.02.2021



Landratsamt
Ravensburg

Impressum:
STAATLICHES SCHULAMT MARKDORF
Am Stadtgraben 25
88677 Markdorf
Poststelle@ssa-mak.kv.bwl.de
Gestaltung: André Rignault

Leitlinien zur Kooperation Kindertageseinrichtung – Grundschule



- Kindertageseinrichtung, Grundschule und Eltern tragen gemeinsam Verantwortung für einen positiven Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule.
- Allen Beteiligten sind Ziele und Abläufe der Kooperation transparent.
- Alle schulpflichtigen Kinder sind aktiv einbezogen.¹
- Pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte begegnen sich mit Wertschätzung und kooperieren auf Augenhöhe.
- Die Einrichtungen kennen gegenseitig ihre Bildungskonzepte und Organisationsformen und tragen zu einem anschlussfähigen Übergang bei.



¹ Mit Beginn des Schuljahres 2021/22 sind alle Kinder, die bis zum 31. Juli des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Ab dem Schuljahr 2022/23 sind dies alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben. Eltern, deren Kinder nach dem Stichtag geboren sind und bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, können nach Absprache mit der Schulleitung die Schulpflicht durch die einfache Anmeldung an der Grundschule auslösen.

Gemeinsame Grundlagen der Kooperation

Bezug: „Verwaltungsvorschrift Kooperation Kindertageseinrichtungen Grundschulen“
in der aktuell gültigen Fassung

- Gegenseitiges Kennenlernen der jeweiligen Leitbilder und Strukturen von Kindertageseinrichtung und Grundschule
- Begegnung und Austausch der in der Kooperation tätigen Pädagogischen Fachkräfte und Lehrkräfte sowie nach Möglichkeit der Schulleitungen und Leitungen betroffener Kindertageseinrichtung
 - Reflexion: Wurden gemeinsam geplante Vorhaben umgesetzt? Was ist gelungen? Was bedarf weiterer Entwicklungsschritte? Was muss vertieft / geändert werden?
 - Gemeinsame Absprachen
 - Verständigung auf ein mehrjähriges, gemeinsames Konzept
 - Erstellen eines aktuellen Arbeitsplanes¹ der den beteiligten Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und dem Staatlichen Schulamt schriftlich zur Verfügung gestellt wird
- Elterninformation
 - Elternveranstaltungen mit dem Ziel, Informationen für Eltern in Bezug auf die Kooperation und die anstehende Beschulung zu vermitteln sowie Fragen und Unsicherheiten zu klären
 - Beratung²
- Schulbesuch
 - Mindestens ein Besuch der künftigen Schulanfänger in der Schule
- Aktivitäten der Pädagogischen Fachkraft und der Lehrkraft mit Blick auf die Kinder
 - Kennenlernen aller zur Einschulung vorgesehener Kinder
 - Gespräch über den Entwicklungs- und Bildungsstand der Kinder unter Berücksichtigung des Befundbogens der Einschulungsuntersuchung²
 - Gespräch über Fördermöglichkeiten
 - Lernortklärung³ mit allen am Prozess beteiligten Personen

Ein jährliches Hospitationsangebot für Pädagogische Fachkräfte in der Grundschule und für Lehrkräfte in der Kindertageseinrichtung ist wünschenswert.



¹ Jahresplanung Kooperation

² Datenschutz ist zu beachten. Voraussetzung ist die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten.

³ Klärung schulischer Möglichkeiten und erforderlicher Schritte zur Einschulung: Einschulung oder Zurückstellung verbunden mit erforderlichen Fördermaßnahmen oder Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.